

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Unfallversicherung /

**Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung
gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(UVG vom 20.3.1981)**

Ausgabe 01.2017

146660E - 2017-01 D

Versicherung / **neu definiert**



Inhaltsverzeichnis

Teil A **Rahmenbedingungen des** **Versicherungsvertrags**

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Laufzeit des Vertrags	5
A3	Kündigung des Vertrags	5
A4	Prämien	5
A5	Vertragsanpassung durch die AXA	5
A6	Informationspflichten	6

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und den dazugehörigen Verordnungen. Die Gesetze und Verordnungen gehen den nachfolgenden Angaben in jedem Fall vor.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Welche Personen sind versichert?

- **Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG**
Versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Lernende, Praktikanten und Volontäre.
- **Freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG**
Versichert sind in der Schweiz wohnhafte Selbstständig-erwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder.

Welche Leistungen sind versichert?

Versichert sind Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU). Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt. Arbeitnehmer, die im Durchschnitt weniger als 8 Stunden pro Woche im selben Betrieb arbeiten, sind nur gegen Berufsunfälle versichert; für sie gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg ebenfalls als Berufsunfälle.

Versichert sind

- Heilungskosten wie ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung usw.;
- Taggeld: maximal 80% des versicherten Verdienstes, ab dem 3. Tag;
- Invalidenrente: maximal 80% des versicherten Verdienstes;
- Hinterlassenenrenten: 40% des versicherten Verdienstes für Witwen und Witwer; 15% des versicherten Verdienstes pro Halbwaise; 25% des versicherten Verdienstes pro Vollwaise. Alle Hinterlassenenrenten können zusammen maximal 70% des versicherten Verdienstes betragen.

Was ist nicht versichert?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind unter anderem

- absichtlich herbeigeführte Unfälle – Bestattungskosten sind in einem solchen Fall jedoch versichert;
- Unfälle im ausländischen Militärdienst und Unfälle bei der Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

Bei Grobfahrlässigkeit – oder wenn die versicherte Person aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse auf sich nimmt – kann die AXA gemäss Gesetz ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Versicherungsschutz endet

- für obligatorisch Versicherte mit Ablauf des 31. Tags nach dem Datum, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt. Für Teilzeitbeschäftigte, die nur gegen Berufsunfälle versichert sind, endet der Versicherungsschutz am letzten Arbeitstag;
- für freiwillig Versicherte 3 Monate nachdem sie die selbstständige Erwerbstätigkeit oder die Mitarbeit als Familienmitglied aufgegeben haben – oder mit dem Einbezug in die obligatorische Versicherung.

Was ist bei Ende des Versicherungsschutzes gegen Nichtberufsunfälle zu tun?

- Prüfung einer Verlängerung mittels Abredeversicherung (maximal 6 Monate).
- Informieren der Krankenkasse, falls die Unfallddeckung gemäss KVG sistiert war.

Was bedeutet «versicherter Verdienst»?

Als versicherter Verdienst gelten in der UVG-Versicherung Bruttolöhne bis zum gesetzlichen Höchstbetrag – gegenwärtig CHF 148 200.– pro Person und Jahr (Stand 1. Januar 2017).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie errechnet sich aus den in der Police aufgeführten Prämienätzen.

Bei Vorausprämie wird die effektive Prämie am Jahresende gemäss den effektiven UVG-Lohnsummen berechnet; eine allfällige Differenz zur Vorausprämie wird zurückvergütet oder in Rechnung gestellt. Die Vorausprämie für das Folgejahr wird entsprechend angepasst (AVB A4.2).

Bei Änderungen der Prämientarife oder der Einreihung des Betriebs in deren Klassen und Stufen, kann die AXA verlangen, dass der Versicherungsvertrag auf das folgende Jahr angepasst wird. Sie gibt die neue Prämie spätestens 2 Monate vor Ende des Versicherungsjahrs bekannt.

Wer bezahlt die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung?

Der Arbeitgeber trägt die Prämie für die Berufsunfallversicherung. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung trägt grundsätzlich der Arbeitnehmer; abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers sind möglich.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss:

- die Prämie fristgerecht bezahlen;
- die Versicherten beim Austritt über die nötigen Vorkehrungen informieren, z. B. über die Abredeversicherung, und die Information an die Krankenkasse;
- die Löhne deklarieren, ausser bei vereinbarter Pauschalprämie;
- der AXA Unfälle unverzüglich melden;
- die AXA innerhalb von 14 Tagen über wesentliche Änderungen der Betriebsart oder der Betriebsverhältnisse informieren.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Bezüglich Verwendung der Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Die freiwillige Versicherung endet für den einzelnen Versicherten

- mit der Aufhebung des Vertrags;
- mit der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung;
- 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder der Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied;
- mit dem Ausschluss.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

A3.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A5.2.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Prämienberechnung bei Versicherung mit Vorausprämie

Wurde eine Vorausprämie vereinbart, wird die definitive Prämie auf Basis der UVG-Löhne berechnet, die der Ver-

sicherungsnehmer jährlich per Jahresende oder nach Auflösung des Vertrags deklariert. Die AXA stellt dem Versicherungsnehmer jeweils ein Deklarationsformular zu.

Nachprämien oder Rückerstattungen werden mit Zustellung der Abrechnung fällig. Die definitive Prämie des Vorjahrs gilt als neue Vorausprämie für das der Abrechnung folgende Versicherungsjahr.

Versäumt es der Versicherungsnehmer, der AXA das Deklarationsformular innerhalb der von ihr gesetzten Frist zurückzusenden, wird die Prämienabrechnung aufgrund der Verfügung durch die AXA erstellt.

A4.3 Versicherung mit Pauschalprämie

Wird eine Pauschalprämie vereinbart, verzichtet die AXA auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund der effektiven Löhne.

Übersteigt in der obligatorischen Versicherung die effektive Jahreslohnsomme CHF 40 000.–, muss der Versicherungsnehmer dies der AXA mitteilen.

Weicht in der freiwilligen Versicherung der effektive Lohn bis zum UVG-Höchstbetrag gegenüber dem bisher versicherten Lohn um mehr als 10% ab, muss der Versicherungsnehmer dies der AXA mitteilen.

A5 Vertragsanpassung durch die AXA

A5.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämientarif oder die Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen gemäss Art. 92 Absatz 5 UVG;
- Nettoprämienatz;
- Prozentsatz des Verwaltungskostenzuschlags;
- Prämienzuschlag für die Verhütung von Unfällen;
- Umlagebeitrag für Teuerungszulagen.

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A5.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit Ablauf des Versicherungsjahrs.

A5.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung des Versicherungsnehmers, gilt die Vertragsanpassung als akzeptiert.

A6 Informationspflichten

A6.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A6.2 Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A5.

A6.3 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A3.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

